

# Statuten

## InSIS-Nutzerverein

Der InSIS-Nutzerverein ist ein Verein in welchem sich die Nutzer der gleichnamigen Schul- und Verwaltungssoftware zusammenschliessen.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen *InSIS-Nutzerverein* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### 2. Ziel und Zweck

2.1. Der Nutzerverein ist Eigentümer der InSIS Schul- und Verwaltungssoftware und Besitzer des zugrundeliegenden Software-Codes. Seine stimmberechtigten Mitglieder sind gemeinnützige Schulen und andere dem Gemeinwohl verpflichtete Institutionen, die zusammen die Verwaltungssoftware InSIS (Integriertes Schul-Informationssystem) nutzen, erhalten und bezüglich Anwendungsmöglichkeiten und Kosten im gemeinsamen Nutzerinteresse weiterentwickeln wollen. Er verfolgt gemeinnützige Ziele, wirtschaftliche Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

2.2. Die Verwaltungssoftware wurde von Christian Ammon entwickelt und steht allen Mitgliedern zur freien Nutzung zur Verfügung.

2.3 Die Pflege des Programms und die Weiterentwicklung erfolgen bis auf weiteres nach Möglichkeit kostenlos durch Christian Ammon.

2.4. Nach gemeinsamem Bedarf und Beschluss seiner Mitglieder kann für die Programmierung und Sicherstellung der Professionalität ein aussenstehender Experte zugezogen werden. Die Kosten für einen solchen Aufwand gehen zu Lasten des Vereins.

2.5. Die Mitglieder des Vereins beschliessen gemeinsam über Entwicklungsziele und die Finanzierung notwendiger Updates.

2.6. Spezifische Erweiterungen und Änderungen des Programms im Auftrag einer Institution stehen grundsätzlich kostenlos auch den anderen Mitgliedern zur Verfügung.

2.7. Die Kosten für die Übernahme von bestehenden Daten aus einer Vorgängersoftware einer Institution in das Programm InSIS gehen jeweils zu Lasten der Institution.

### 3. Mitgliedschaft

3.1. Dem Nutzerverein gehören alle Nutzer der Software InSIS an. Für Nutzer der Software ist eine Mitgliedschaft im Verein zwingend.

3.2. Die Aufnahme in den Verein ist Voraussetzung für die Übernahme und Installation der Programme beim Nutzer.

3.3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand.

- 3.4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Software nur für den eigenen Bedarf zu nutzen und das Urheberrecht zu respektieren.
- 3.5. Jeder Nutzer – entweder als natürliche oder juristische Person - hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch einen Delegierten aus.
- 4. Geschäftsjahr**  
Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- 5. Mitgliederbeitrag**
- 5.1. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.2. Bei Eintritt in den Verein ist eine einmalige Gebühr von Fr. 2'000.- geschuldet.
- 5.3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 6. Organe des Nutzervereins**  
Die Organe des Nutzervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7. Mitgliederversammlung**
- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss bis zum 30. Juni abgehalten werden. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch persönliche Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktanden können durch jedes Mitglied eingebracht werden. Sie müssen den übrigen Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 7.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl eines Präsidenten und des Vizepräsidenten.
  - b) Wahl der für die Geschäftsführung zuständigen Person.
  - c) Beschlussfassung über Jahresbericht, Betriebs- und Vermögensrechnung und Budget.
  - d) Festlegung der Unterschriftenregelung.
  - e) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
  - f) Wahl der Kontrollstelle.
  - g) Beschlussfassung über traktandierte Anträge. Diese sind dem Präsidenten bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
  - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern. Sämtliche Beschlüsse werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in Einstimmigkeit getroffen. Kommt diese nicht zustande, wird unter Stimmenthaltung des Präsidenten entschieden, welchem Mitglied oder welchen Mitgliedern die Entscheidungsbefugnis übertragen wird. Kann auch dazu keine Einigung erzielt werden, wird die Entscheidungsbefugnis dem Präsidenten übertragen.
- 7.4. Jedes Mitglied kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

**8. Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 8.2. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten.
- 8.3. Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht statutarisch oder per Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

**9. Kontrollstelle**

- 9.1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine befähigte Person, welche die Jahresrechnung prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- 9.2. Die Amtsdauer oder Mandatsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**10. Auflösung des Vereins**


- 10.1. Bei Auflösung des Fördervereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Nach Deckung aller Verbindlichkeiten fällt dieses einer gemeinnützigen schweizerischen Institution zu.

**11. Inkraftsetzung**

Diese Statuten werden per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Gründungsversammlung, Zürich den 27. November 2019

Präsident  
  
Roland Kurath

Vize-Präsident  
  
Jonathan Keller